

ÖFFENTLICHE URKUNDE / NOTARIAL DEED

über die
concerning the

Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung über die
Resolutions of the Extraordinary General Meeting on the

Umfirmierung und Zweckänderung
Change of name and purpose

der
of

LafargeHolcim Helvetia Finance Ltd
(LafargeHolcim Helvetia Finance AG)
(LafargeHolcim Helvetia Finance SA)

neu / new: Holcim Helvetia Finance AG
(Holcim Helvetia Finance Ltd)
(Holcim Helvetia Finance SA)

mit Sitz in Zug
with legal seat in Zug

am 9. Juni 2021
on June 9, 2021



Im Büro der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Olivier Schwartz, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnete Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

Before the undersigned notary of the canton of Zug, Olivier Schwartz, attorney-at-law, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, the extraordinary shareholders' meeting of the company was held today. Regarding the resolutions, the undersigned civil law notary executes this public deed according to the Swiss Code of Obligations (CO).

I.

Nicola Dearden, eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz und amtiert gleichzeitig als Protokollführer.

Nicola Dearden, opens the meeting, takes the chair and acts as the recording secretary.

Die Vorsitzende stellt fest:

The chairperson notes:

- es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus;
no member of the governing bodies was proposed as a representative pursuant to art. 689c CO, and no custodian representative pursuant to art. 689d CO exercises participation rights at the meeting;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 10'100'000.00 ist vertreten;
the company's total share capital of CHF 10'100'000.00 is represented;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.



today's meeting is constituted as universal meeting and able to take resolutions pursuant to art. 701 CO.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

No objection is raised against these determinations.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Gesellschaft umzufirmieren.

The shareholders' meeting unanimously decides to change the company's name.

Die neue Firma der Gesellschaft lautet wie folgt:

The new name of the company is as follows:

Holcim Helvetia Finance AG
(Holcim Helvetia Finance Ltd)
(Holcim Helvetia Finance S.A.)

Infolge der Umfirmierung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung einstimmig, Art. 1 der Gesellschaftsstatuten wie folgt zu ändern:

As a result of the change of name of the company, the shareholders' meeting unanimously resolves to amend Art. 1 of the articles of association as follows:

neu:

new:

«Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Holcim Helvetia Finance AG
(Holcim Helvetia Finance Ltd)
(Holcim Helvetia Finance S.A.)



besteht mit Sitz in Zug, Kanton Zug, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.»

III.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, den Gesellschaftszweck zu ändern und infolgedessen Art. 2 der Gesellschaftsstatuten wie folgt zu ändern:

The shareholders' meeting unanimously resolves to change the purpose of the company and consequently to amend Art. 2 of the company's Articles of Association as follows:

neu:

new:

«Artikel 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehenden Industrien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen im Bereich der Finanzierung, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehenden Industrien für ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie für Dritte, einschliesslich ihrer direkten oder indirekten Aktionäre sowie deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften, erbringen. Die Gesellschaft kann sich durch die Ausgabe von Bonds, Handelspapieren und Finanzinstrumenten jeglicher Art sowie durch Aufnahme von Darlehen oder Krediten jeglicher Art finanzieren. Die Gesellschaft kann zudem ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, Finanztransaktionen (einschliesslich Derivate) für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, für eigene Verbindlichkeiten sowie solche von anderen Gesellschaften (einschliesslich direkten oder indirekten Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen diese Aktionäre direkt oder indirekt beteiligt sind) Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen oder Abtretungen von Aktiven der Gesellschaft, oder Garantien stellen, Bürgschaften eingehen oder auf andere Weise Verpflichtungen der Gesellschaft oder



dieser anderen Gesellschaften absichern oder garantieren, ob entgeltlich oder nicht. Weiter kann sie mit den oben genannten Gesellschaften einen Liquiditätsausgleich/Konzentration der Nettoliquidität (Cash Pooling) betreiben oder sich einem solchen anschliessen, inklusive periodischem Kontoausgleich (Balancing). All dies kann die Gesellschaft auch ohne Gegenleistung, zu Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und unter Eingehung von Klumpenrisiken tun.»

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

In all other respects, the previous provisions of the Articles of Association shall continue to apply unchanged.

IV.

Die Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich dabei um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderung gültigen Statuten der Gesellschaft handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

The chairperson presents a copy of the company's articles of association and declares that these are the complete and valid articles of association, taking into consideration the aforementioned modifications. These articles of association are enclosed to this public deed.

V.

Die Generalversammlung ermächtigt die Urkundsperson, allfällige, wegen Beanstandung durch die Handelsregisterbehörde erforderlichen Änderungen an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde, durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag vorzunehmen.

The shareholders' meeting authorises the notary to make any necessary amendments to the articles of association or to this public deed due to objections raised by the commercial register authority by means of a supplement to be publicly certified.

Der Verwaltungsrat muss die Beschlüsse der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden, Art. 647 OR.

The board of directors must register the resolutions of the general meeting on the amendment of the articles of association with the commercial register, Art. 647 CO.



Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Version dieser öffentlichen Urkunde Unterschiede ergeben, gilt der deutsche Originaltext.

In case of deviations between the German and English version of this Notarial Deed, the original German text shall prevail.

Diese Urkunde wird in 3 -fach ausgefertigt:

This certificate shall be issued in three copies:

- 1 Ex. für das Handelsregister / *1 ex. for the commercial register*
- 1 Ex. für die Urkundsperson / *1 ex. for the notary public*
- 1 Ex. für die Gesellschaft / *1 ex. for the company*

Zug, 9. Juni 2021

Zug, June 9, 2021

Die Vorsitzende und Protokollführerin:

The chairperson and recording secretary:



Nicola Dearden



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Olivier Schwartz, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

1. Diese Urkunde stimmt mit den von mir an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung der LafargeHolcim Helvetia Finance Ltd (LafargeHolcim Helvetia Finance AG, LafargeHolcim Helvetia Finance SA) (neu: Holcim Helvetia Finance AG, Holcim Helvetia Finance Ltd, Holcim Helvetia Finance S.A.), mit Sitz in Zug, gemachten Wahrnehmungen überein.
2. Sämtliche in der Urkunde genannten Belege haben mir und den erschienen Personen vorgelegen.

Zug, 9. Juni 2021

Die Urkundsperson:



Statuten

der

Holcim Helvetia Finance AG

(Holcim Helvetia Finance Ltd)

(Holcim Helvetia Finance S.A.)

mit Sitz in Zug

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Holcim Helvetia Finance AG

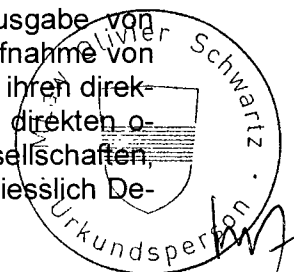
(Holcim Helvetia Finance Ltd)

(LafargeHolcim Helvetia Finance S.A.)

besteht mit Sitz in Zug, Kanton Zug, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehenden Industrien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen im Bereich der Finanzierung, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehenden Industrien für ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie für Dritte, einschliesslich ihrer direkten oder indirekten Aktionäre sowie deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften, erbringen. Die Gesellschaft kann sich durch die Ausgabe von Bonds, Handelspapieren und Finanzinstrumenten jeglicher Art sowie durch Aufnahme von Darlehen oder Krediten jeglicher Art finanzieren. Die Gesellschaft kann zudem ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, Finanztransaktionen (einschliesslich De-



ivate) für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, für eigene Verbindlichkeiten sowie solche von anderen Gesellschaften (einschliesslich direkten oder indirekten Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen diese Aktionäre direkt oder indirekt beteiligt sind) Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen oder Abtretungen von Aktiven der Gesellschaft, oder Garantien stellen, Bürgschaften eingehen oder auf andere Weise Verpflichtungen der Gesellschaft oder dieser anderen Gesellschaften absichern oder garantieren, ob entgeltlich oder nicht. Weiter kann sie mit den oben genannten Gesellschaften einen Liquiditätsausgleich/Konzentration der Nettoliquidität (Cash Pooling) betreiben oder sich einem solchen anschliessen, inklusive periodischem Kontoausgleich (Balancing). All dies kann die Gesellschaft auch ohne Gegenleistung, zu Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und unter Eingehung von Klumpenrisiken tun.

B. AKTIENKAPITAL

Artikel 3: Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'100'000 und ist eingeteilt in 10'100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4: Aktien, Wertrechte

Die Gesellschaft gibt die Aktien als Wertrechte aus.

Es steht der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien jederzeit in Aktien oder Aktienzertifikate über mehrere Aktien umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 5: Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5a: Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).



Art. 5b: Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 5c: Nichteinhaltung der Meldepflichten

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Artikel 6: Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

C. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 8: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.



Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebeht.

Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder Email an die im Aktienbuch aufgelisteten Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9: Universalversammlung

Die Aktionäre und gehörig bevollmächtigen Vertreter, die zusammen sämtliche Aktien vertreten, können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10: Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 11: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und (allenfalls) der Konzernprüferin;
3. Genehmigung des Lageberichts und allenfalls der Konzernrechnung;



4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 12: Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Dieser muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Artikel 13: Besondere Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

D. VERWALTUNGSRAT

Artikel 14: Anzahl, Amtsdauer, Vorsitz, Sekretär

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ein Jahr gewählt und sind jederzeit wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrats endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.



Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15: Organisation, Stichentscheid

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Artikel 17: Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.



Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

E. REVISIONSSTELLE

Artikel 18 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 11 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

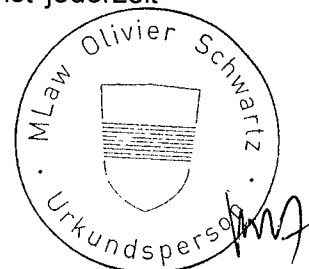
Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 18.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.



F. VERSCHIEDENES

Artikel 20: Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Beginn und das Ende des Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

Artikel 21: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Email an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 22: Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter den Aktionären verteilt.

Artikel 23: Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 14. Dezember 2015 gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. Dezember 2015 16'000 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 der Holcim Overseas Finance Ltd., Victoria Hall, 11 Victoria Street, Hamilton HM 11, Bermuda, einer nach dem Recht von Bermuda inkorporierten und beim Registrar of Companies unter der Registration No. 22000 registrierten exempted company. Die Aktien der Holcim Overseas Finance Ltd. werden zu einem Übernahmewert von insgesamt CHF 813'847'141.56 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft an die Sacheinlegerin LafargeHolcim Ltd, Zürcherstrasse 156, 8645 Jona (CHE-100.136.893) insgesamt 10'000 voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 und insgesamt CHF 10'000'000 aus.

Zug, 9. Juni 2021



Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Olivier Schwartz, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, bescheinigt, dass diese Statuten, umfassend 8 Seiten, an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung der LafargeHolcim Helvetia Finance Ltd (LafargeHolcim Helvetia Finance AG, LafargeHolcim Helvetia Finance SA) (neu: Holcim Helvetia Finance AG, Holcim Helvetia Finance Ltd, Holcim Helvetia Finance S.A.), mit Sitz in Zug, vorlagen und der einstimmig genehmigten Fassung entsprechen.

Zug, 9. Juni 2021

Die Urkundsperson:

